



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

An das
Bundesamt für Energie
Sektion NE
3003 Bern

Strategie Stromnetze; Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Strategie Stromnetze abzugeben. Mit dem Beschluss über die Energiestrategie 2012 des Regierungsrates unterstützt der Kanton Basel-Landschaft die Energiestrategie 2050 des Bundes (ES 2050). Dabei setzt er für den Bereich Energieerzeugung 3 Ziele fest:

- Prioritäre Betrachtung der Versorgungssicherheit durch Energie
- Erhöhung der Energie aus erneuerbaren Quellen um 40 % bis 2030
- Wahrnehmung der Koordinationsfunktion in Bewilligungsverfahren bei Energieproduktionsanlagen

Die vorliegende Strategie Stromnetze ist für die genannten kantonalen Ziele und die Ziele aus der ES 2050 von zentraler Bedeutung. Aufgrund der zunehmend fluktuierenden Netzeinspeisungen aus erneuerbaren Energien, der noch stärkeren Einbindung der Schweiz in das europäische Übertragungsnetz und der in die Jahre gekommenen Netzinfrastuktur (durchschn. 40 Jahre alt), gilt es in Zukunft grosse Herausforderungen in der Stromnetzinfrastuktur zu meistern, um die angestrebten energiepolitischen Ziele zu erreichen.

Der neu gestaltete Netzentwicklungsprozess mit den zusätzlichen Elementen

- Szenariorahmen (Bundesratsbeschluss als Grundlage für die Netzplanung)
- Bedarfsermittlung (Mehrjahresplanung durch die Netzbetreiber und anschliessender Prüfung durch die Regulierungsbehörde Elcom),

sowie die angepassten Elemente

- Nationales Interesse / Sachplan (Projekte für Übertragungsnetzausbau sind immer von nationalem Interesse und Bundesratsbeschluss, welche Projekte für das Verteilnetz von nationalem Interesse sind)
- Räumliche Koordination (Festlegen von Planungsgebieten im Sachplanverfahren unter Mitwirkung u.a. der Kantone)
- Bewilligung Projekte (Genehmigung durch ESTI und Einspracheentscheid durch das BFE)

sind den heutigen europäischen Standards angepasst und erachten wir als zwingend notwendig.

Mit den vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen erhoffen wir uns eine deutliche Verkürzung der langen Bewilligungsprozesse für Übertragungsleitungen von heute durchschnittlich bis zu 13 Jahren. Zudem sehen wir nun eine Basis geschaffen, um die Netzinfrastruktur leistungsfähiger und intelligenter (Smart Grid) zu machen, was das Zusammenspiel von Verbrauchs- und Produktionssteuerung ermöglicht.

Wir unterstützen die aufgrund der Strategie Stromnetze vorgesehenen gesetzlichen Anpassungen grossmehrheitlich. Unsere Anliegen zu den einzelnen Änderungen im Detail bringen wir mit dem ausgefüllten Fragebogen zum Ausdruck.

Wir hoffen, sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard, sehr geehrte Damen und Herren, Ihnen mit unserer Stellungnahme dienen zu können und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Liestal, 10. März 2015

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:
Reber

der Landschreiber:
Vetter

Beilage: Fragebogen

Strategie Stromnetze

Vernehmlassungsvorlage

Fragenkatalog

Antwortende Organisation:

Inhalt

Szenariorahmen	2
Bedarfsermittlung	2
Nationales Interesse	5
Räumliche Koordination	5
Bewilligung Projekte	6
Überprüfung Kosteneffizienz	8
Öffentlichkeitsarbeit	8
Geodaten	9

Anleitung zum Ankreuzen der Fragekästchen:

- Nur eine Antwort pro Frage ankreuzen
- Doppelklick auf Kästchen und anschliessend „Aktiviert“ anklicken.

Szenariorahmen

1. Sind Sie damit einverstanden, dass der energiewirtschaftliche Szenariorahmen zukünftig als verbindliche Vorgabe für die Netzplanung durch die Netzbetreiber gesetzlich verankert werden soll?

Art. 9a Abs. 1 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass eine fixe Periodizität für die Überprüfung und die Nachführung des energiewirtschaftlichen Szenariorahmens gesetzlich verankert wird?

Art. 9a Abs. 4 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass 5 Jahre die richtige Periodizität für die Überprüfung und Nachführung des energiewirtschaftlichen Szenariorahmens ist?

Art. 9a Abs. 4 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Bedarfsermittlung

4. Sind Sie damit einverstanden, dass das N-O-V-A-Prinzip (Netz-Optimierung vor -Verstärkung vor -Ausbau) als Teil der technischen Netzplanungsgrundsätze gesetzlich verankert wird?

Art. 9d Abs. 2 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Planungsgrundsätze)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Ein Prinzip mit so weitem Interpretationsspielraum sollte nicht auf Gesetzesstufe verankert werden. Es ist davon auszugehen, dass die Netzbetreiber aus Effizienzgründen einem Ausbau immer eine Netz- oder Betriebsoptimierung vorziehen.

5. Sind Sie mit der Definition des Einspeisepunktes für neue Produktionsanlagen einverstanden?

Art. 9c StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Planungsgrundsätze)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

6. Sind sie damit einverstanden, dass die Netzbetreiber der Netzebenen 3-7 bei der Bedarfsermittlung für einen angemessenen Einbezug der betroffenen Kantone, Gemeinden sowie weiterer Betroffene zu sorgen haben?

Art. 9e Abs. 2 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

7. Erachten Sie es als notwendig/sinnvoll, wenn für die Einreichung der Mehrjahrespläne durch die Netzbetreiber an die ElCom eine Frist gesetzlich verankert wird?

Art. 9b Abs. 1 StromVG

Erl. Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

8. Falls 7: ja; sind Sie damit einverstanden, wenn für die Einreichung der Mehrjahrespläne durch die Netzbetreiber an die ElCom eine Frist von 9 Monaten gesetzlich verankert wird? Falls nein, welche Frist (Anzahl Monate) erachten Sie als angemessen (bitte präzisieren)?

Art. 9b Abs. 1 StromVG

Erl. Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass die ElCom zukünftig die Mehrjahrespläne der Netzbetreiber prüfen und eine schriftliche Stellungnahme abgeben muss?
Bemerkung: Gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a StromVV sind die Verteilnetzbetreiber für Netze mit einer Spannung von 36 kV (Netzebenen 5 und 7) und weniger von der Erstellung von Mehrjahresplänen befreit, dementsprechend sind nur die Übertragungsnetzbetreiber und die Verteilnetzbetreiber betreffend die Netzebene 3 zur Erstellung von Mehrjahresplänen verpflichtet.

Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

10. Erachten Sie es als notwendig/sinnvoll, wenn für die Prüfung der Mehrjahrespläne durch die ElCom eine Frist gesetzlich verankert wird (nach Einreichung)?

Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

11. Falls 10: ja; sind Sie damit einverstanden, wenn für die Prüfung der Mehrjahrespläne durch die ElCom eine Frist von 9 Monaten nach Einreichung gesetzlich verankert wird? Falls nein, welche Frist (Anzahl Monate) erachten Sie als angemessen (bitte präzisieren)?

Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Nationales Interesse

12. Erachten Sie es als zielführend, dass die Anlagen des Übertragungsnetzes von Gesetzes wegen von nationalem Interesse sind und der Bundesrat weiteren Anlagen der Verteilnetze von hoher Spannung (Netzebene 3) eine Bedeutung von nationalem Interesse zuerkennen kann?

Art. 15d Abs. 2 und 3 EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.3 sowie 2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Im Sinne der hohen Priorität der Versorgungssicherheit erachten wir es als zwingend notwendig, dass Anlagen des Übertragungsnetzes und fallweise Anlagen der Verteilnetze, gesetzlich den Status "nationales Interesse" erhalten.

Räumliche Koordination

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Erstellung von Leitungen der Netzebene 1 auch in Zukunft grundsätzlich ein Sachplanverfahren durchgeführt werden muss?

Art. 15e EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.4 sowie 2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

In den Begleitgruppen der einzelnen Sachplanverfahren sind auch die Behörden der betroffenen Kantone einzubinden.

14. Erachten Sie es als notwendig, dass das bisher auf Verordnungsebene geregelte 2-stufige Sachplanverfahren (1. Schritt: Festsetzung Planungsgebiet, 2. Schritt: Festsetzung Planungskorridor und Bestimmung Übertragungstechnologie) neu auf Stufe Gesetz festgehalten wird? (bisher: Art. 1a – 1d der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen; SR 734.25; VPeA)

Art. 15e – 15j EleG

Erläuternder Bericht 1.2.2.4 sowie 2.1

notwendig nicht notwendig keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Bewilligung Projekte

15. Erachten Sie es als zielführend, wenn für die Bewilligung von Leitungen des Übertragungsnetzes eine direkte Zuständigkeit des BFE vorgesehen wird?
Bemerkung: Im Rahmen der Strategie Stromnetze ist bislang noch keine Anpassung des betreffenden Artikels (Art. 16 Abs. 2 lit. b EleG) vorgesehen, sodass das BFE auch für Leitungen des Übertragungsnetzes (Netzebene 1) nur zuständig wird, sofern das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI Einsprachen nicht erledigen oder Differenzen mit den beteiligten Bundesbehörden nicht ausräumen konnte.

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Durch die Wahrnehmung der Koordinationsfunktion durch das BFE erhoffen wir uns eine deutliche Beschleunigung der Einspracheverfahren.

16. Halten Sie es für notwendig, dass Leitungstrassen zur Sicherstellung von Aus- oder Umbauten einer bestehenden Leitung langfristig mit Baulinien gesichert werden können?

Art. 18b EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

17. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, dass das BFE verwaltungsexterne Personen mit der Durchführung von Plangenehmigungsverfahren beauftragen kann?

Art. 17a EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

zielführend nicht zielführend keine Stellungnahme

Bemerkungen:

18. Ist es aus Ihrer Sicht zielführend, dass die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiberin Massnahmen auf unteren Netzebenen (wie Bündelung, Verkabelung) anordnen kann?

Art. 15b Abs. 2 EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

zielführend nicht zielführend keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Der Nutzen und die damit entstehenden Kosten für diese Massnahmen müssen vor jedem

Entscheid sorgfältig abgewogen werden. Jeder Entscheid muss im Bewusstsein erfolgen, dass die Mehrkosten schlussendlich über das Netznutzungsentgelt den Stromkonsumenten überwältzt werden.

19. Sind Sie der Meinung, dass ein Mehrkostenfaktor (Mehrkosten der Realisierung von Leitungsprojekten als Kabelvariante anstatt als Freileitung) eine geeignete und effiziente Massnahme für einen zeitgerechten Aus- und Umbau der Verteilnetze (NE 3-7) darstellt?

Art. 15c EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Vergl. Bemerkung 18

20. Sind Sie damit einverstanden, dass für den Mehrkostenfaktor eine gesetzliche Obergrenze festgelegt wird und die Festlegung des Mehrkostenfaktors unter Berücksichtigung definierter Kriterien (Verkabelungsgrad, Netznutzungsentgelt, Technologieentwicklung, Kosten Erdverkabelung) an den Bundesrat delegiert wird?

Art. 15c Abs. 2 EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Für die Definition dieser Kriterien müssen u.a. auch die Kantone und die Netzbetreiber miteinbezogen werden.

21. Sind Sie mit der in Art. 15c Abs. 3 und Abs. 4 EleG formulierten Ausnahmeregelung bei der Festlegung des Mehrkostenfaktors einverstanden?

Art. 15c Abs. 3 und Abs. 4 EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

22. Sollten aus Ihrer Sicht weitere Massnahmen zur Optimierung/Beschleunigung der der Bewilligungsverfahren ergriffen werden?
(Wenn Ja, bitte konkrete Vorschläge angeben)

Ja Nein keine Stellungnahme

Konkrete Vorschläge / Bemerkungen:

Aufgrund der grossen nationalen Bedeutung der Versorgungssicherheit, erscheint eine Beschränkung von Einsprachemöglichkeiten angebracht.

Überprüfung Kosteneffizienz

23. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kosten der Netzbetreiber für Informationsmassnahmen anrechenbar sind?

Art. 15 Abs. 2 Bst. d StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.7 sowie 2.2 (Anrechenbare Netzkosten)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

24. Inwiefern erachten Sie die Anrechenbarkeit von Kosten innovativer Massnahmen für intelligente Netze (bspw. Smart Grids) vor dem Hintergrund der Energiestrategie 2050 des Bundesrates als zielführend?

Art. 15 Abs. 3 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.7 sowie 2.2 (Anrechenbare Netzkosten)

zielführend nicht zielführend keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Der Nutzen muss zwingend in ein Verhältnis zu den Kosten gesetzt werden. (Vgl. Bemerkung 18).

Öffentlichkeitsarbeit

25. Wie beurteilen Sie die gesetzliche Verankerung der Kompetenz des Bundes und der Kantone zur Information der Öffentlichkeit über zentrale Aspekte der Netzentwicklung und über die Mitwirkungsmöglichkeiten?

Art. 9f StromVG

Erläuternder Bericht 2.2 (Netzentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit)

zielführend nicht zielführend keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Der Bund kann den Netzbetreibern Leistungen in Rechnung stellen, die ihm aus Leistungsaufträgen mit den Kantonen in Bezug auf die regionale Öffentlichkeitsarbeit über

wichtige regionale Aspekte der Netzentwicklung in ihrem Kantonsgebiet erwachsen. Ausgenommen von diesen Kosten sind Kosten für Massnahmen, die die Kantone ohnehin als Grundauftrag oder auf Grund der gesetzlichen Mitwirkungspflicht leisten. Die Bestimmungen Art. 3bis EleG bzw. Art. 9f StromVG sehen vor, dass der Bund mit den Kantonen Leistungsaufträge abschliessen kann. Er ist also nicht verpflichtet. Dies widerspricht jedoch der zwingend formulierten Aufgabe der Kantone über die regionalen Aspekte zu informieren. Aus unserer Sicht ist bei einer Verpflichtung der Kantone zur Öffentlichkeitsarbeit auch zwingend eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen, die es den Kantonen ermöglicht, die entsprechenden Kosten zu überwälzen.

Antrag:

Art. 9f Abs. 2 StromVG

*Die Kantone informieren...in ihrem Kantonsgebiet: hierzu **schliesst** der Bund mit den Kantonen Leistungsvereinbarungen ab.*

Geodaten

26. Erachten Sie es als sinnvoll, dass das BFE eine Gesamtsicht der elektrischen Anlagen erstellt und diese der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt?

Art. 26a EleG

Erläuternder Bericht 2.1 sowie 5.5

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Durch die Erstellung einer Gesamtsicht der elektrischen Anlagen treten mehrere Probleme auf.

1. Duplizierung der Daten und Konkurrenzierung der Amtlichen Vermessung:

Viele Daten zu den (grösseren) Elektrizitätsleitungen sind bereits Teil der amtlichen Vermessung und werden ständig nachgeführt. Wenn der Bund diese Daten nun zusätzlich erhebt, besteht die Gefahr von Inkongruenz und es entsteht eine unnötige, der Qualität abträgliche Konkurrenz zu den kantonalen Daten.

2. Nur ein Ansprechpartner für Leitungsbetreiber:

Die Leitungsbetreiber sollen nicht an diverse interessierte Stellen liefern müssen. Die Kantone und Gemeinden haben es bereits in der Amtlichen Vermessung geregelt und/oder neu über die Definition als kantonale Geobasisdaten.

3. Publikation in einem Portal:

Das BFE kann zukünftig, wie andere Bundesämter auch, diese Daten von der Aggregationsinfrastruktur beziehen und publizieren.

Die Werke als Datenproduzenten sollen – gleich wie sie es heute tun – die Kantone (bzw. gemäss deren Anordnung die Gemeinden) beliefern; danach aggregiert der Kanton die Daten gemäss den kantonalen Geoinformationsgesetzen. Der Bund soll sich bei der

Aggregationsinfrastruktur bedienen, damit ist garantiert, dass die Geodaten auf allen Portalen synchron und aktuell sind.

Ob eine Publikation sämtlicher Geodaten zu den elektrischen Anlagen erwünscht ist, muss kritisch hinterfragt werden. Eine solche Bestimmung müsste als „Kann“-Bestimmung formuliert werden, damit (namentlich aus Gründen der öffentlichen Sicherheit) auf die Publikation nötigenfalls verzichtet werden kann.

Antrag:

Art. 26a EleG

¹ *Die Betriebsinhaber dokumentieren ihre elektrischen **Kabelleitungen und** Anlagen in Form von Geodaten und stellen die Geodaten ~~dem BFE~~ **in einem standardisierten Format den Gemeinden und Kantonen** zur Verfügung.*

² ~~Das BFE erstellt eine Gesamtsicht und stellt diese der Öffentlichkeit zur Verfügung.~~

³ ~~Es~~ **Das BFE** kann den Umfang und die Anforderungen an die **Modellierung und** Dokumentation der zu erhebenden Daten **gemeinsam mit den Werkbetreibern** bestimmen.